

HISTORISCHE GERECHTIGKEIT.  
MÖGLICHKEIT UND ANSPRUCH<sup>1</sup>

*Lukas H. Meyer*

Einleitung

Historische Gerechtigkeit ist die eine Dimension der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, Zukunftsgerechtigkeit die andere. Unter Gerechtigkeit zwischen Generationen versteht man die Achtung moralischer Rechte und die Erfüllung von Pflichten über Generationengrenzen hinweg. Zu einer Generation gehört die Gesamtheit aller in einem bestimmten Zeitraum Geborenen. Das philosophische Forschungsgebiet intergenerationelle Gerechtigkeit bezieht sich zumeist auf die Beziehungen zwischen Nicht-Zeitgenossen (Meyer 2008). Historische Gerechtigkeit untersucht also die moralischen Ansprüche, Rechte und Pflichten von Menschen aufgrund historischen Unrechts, das in der Vergangenheit an anderen Menschen verübt wurde als denen, die heute wegen der Unrechtshandlungen Ansprüche erheben, und von anderen als denen, die heute wegen der Unrechtshandlungen unter Pflichten stehen.<sup>2</sup>

Bei der philosophischen Erforschung beider Dimensionen, der historischen Gerechtigkeit wie der Zukunftsgerechtigkeit, lassen sich zwei Reflexionsebenen unterscheiden. Auf der ersten Ebene überlegen wir, ob und inwiefern wir sinnvoll von intergenerationeller Gerechtigkeit sprechen können. Auf dieser Ebene geht es um begriffliche und logische Fragen der Möglichkeit der Geltung von Typen intergenerationeller Ansprüche. Für die Dimension der historischen Gerechtigkeit geht es darum zu prüfen, ob heute lebende Menschen Ansprüche auf Entschädigung haben können aufgrund (der Konsequenzen) des an früher Lebenden verüb-

1 Für Reinhold (Max) Aschenberg, meinem ersten Philosophielehrer, Uhland-Gymnasium Tübingen. – Der Herausgeberin und den Herausgebern des Jahrbuchs danke ich für die sehr hilfreiche kritische Begutachtung meines Beitrags.

2 In einem weiteren Sinne kann Historische Gerechtigkeit auch die Gerechtigkeit bei der *Transition to Democracy* zum Gegenstand haben. Dann geht es um Handlungen, die unter einem vor-rechtsstaatlichem Regime als rechtmäßig galten und womöglich positiv sanktioniert wurden, aber im Sinne der Prinzipien einer rechtsstaatlichen Verfassung liberaler Provenienz als Unrechtshandlungen einzuschätzen sind, und während beziehungsweise nach einer Transition zu einer rechtsstaatlichen Ordnung negativ sanktioniert werden können und sollen. Eine zentrale normative Frage der *Transition to Democracy* ist die Rechtmäßigkeit und Legitimität strafrechtlicher Sanktionierung von Übeltaten, die zur Tatzeit als legal galten (Meyer 2005: Kap. VI und VII).

ten Unrechts<sup>3</sup> und ob heute lebende Menschen unter Pflichten mit Blick auf verstorbene Opfer historischen Unrechts stehen können. Die Frage der Möglichkeit historischer Gerechtigkeit ist aufs engste verknüpft mit der Frage der Möglichkeit der Zukunftsgerechtigkeit, also der Frage, ob (weit entfernt) zukünftig lebende Menschen Träger von Wohlergehensrechten gegenüber gegenwärtig lebenden Menschen sein können. Denn das hier einschlägige Nicht-Identitätsproblem (siehe dazu Abschnitt 2) betrifft die Möglichkeit intergenerationaler Gerechtigkeit in beiden Dimensionen. Die Lösung des Nicht-Identitätsproblems ist also von systematischer Bedeutung für das gesamte Forschungsgebiet der intergenerationalen Gerechtigkeit.

Überlegungen der zweiten Reflexionsebene setzen voraus, dass Ansprüche intergenerationaler Gerechtigkeit Geltung haben können. Denn auf der zweiten Ebene untersuchen wir die Geltung substanzieller historischer Ansprüche und Pflichten, nämlich mit Blick auf spezifische Fälle und für bestimmte Opfer historischen Unrechts und deren Nachfahren. Auf dieser zweiten Ebene geht es also um die Erklärung und Rechtfertigung spezifischer Ansprüche und Pflichten von heute lebenden Menschen.

Dieser Beitrag soll zur Beantwortung von Fragen beider Reflexionsebenen beitragen. Im zweiten, vierten und sechsten Abschnitt untersuche ich Probleme der Möglichkeit historischer Gerechtigkeit und überlege, inwiefern historisches Unrecht von normativ-ethischer Bedeutung sein kann. Nach Klärung der jeweiligen Zweifel an der Möglichkeit historischer Gerechtigkeit skizziere ich, wie sich spezifische historische Ansprüche erklären und rechtfertigen lassen. Dabei untersuche ich insbesondere die historischen Ansprüche der Palästinenser in den Flüchtlingslagern und der Nachfahren der Sklaven in den USA.

### Zur Möglichkeit historischer Gerechtigkeit (1): Das Nicht-Identitätsproblem

Wird eine Person ungerecht behandelt, so wird sie in ihren Rechten verletzt und erleidet einen Schaden, insofern sie in der Verfolgung grundlegender Interessen gehindert wird. Der ungerecht geschädigten Person kann Entschädigung geschuldet sein. Unterstellt wird hier das hypothetisch-historische Verständnis von Schädigung, gemäß welchem eine Handlung eine Person nur dann schädigt, wenn aufgrund dieser Handlung diese Person zu einem späteren Zeitpunkt schlechter gestellt ist, als sie es wäre, wäre die Handlung unterblieben (Meyer 2003a: 151–153). Schädigung in diesem Sinne mag keine notwendige Bedingung für die Verletzung der Rechte einer Person sein, sofern die Rechte von Personen verletzt werden können, ohne dass sie geschädigt werden (Kumar 2003). Wohlergehens-

3 Wenn ich von historischem Unrecht spreche, gehe ich davon aus, dass wir früher lebenden Menschen heute moralisch vorwerfen können, solches Unrecht begangen zu haben. Zu den Fragen der Berechtigung und Begründung solcher historisch-moralischer Urteile, also der Zuschreibung von Verantwortung für derartiges historisches Unrecht an früher lebende Menschen als Täter, siehe Meyer 2005: Kap. VI und VII und insbesondere Schefczyk 2010 (i.E.).

rechte aber können nur verletzt werden, wenn das (hier umfassend gemeinte, viele Aspekte einschließende) Wohlergehen der Träger der Rechte auch beeinträchtigt werden kann. Die Verletzung solcher Rechte zieht Forderungen der Entschädigung nach sich, nämlich nach Wiederherstellung des Wohlergehens der Betroffenen, so als wären sie in ihrem Wohlergehen nicht verletzt worden.

Mir geht es hier also um die Möglichkeit der Geltung von Wohlergehensrechten über die Generationengrenzen hinweg. Diese wird bestritten insbesondere unter Berufung auf das Nicht-Identitätsproblem. Formuliert wurde das Problem ursprünglich mit Blick auf die Möglichkeit der Geltung von Wohlergehensrechten zukünftig Lebender gegenüber gegenwärtig Lebenden (Schwartz 1978; Parfit 1984). Wie ich aber zeigen werde, tritt das Problem analog, wenn auch nicht in genau gleicher Weise für die Dimension der historischen Gerechtigkeit auf, also für die Möglichkeit der Geltung von Ansprüchen gegenwärtig Lebender aufgrund der ihr Wohlergehen schädigenden Konsequenzen des an früher Lebenden verübten Unrechts (Meyer 2003a).

Zunächst skizziere ich kurz das Nicht-Identitätsproblem für die Dimension der Zukunftsgerechtigkeit, dann mögliche Problemlösungen und insbesondere eine Lösung, welche die Geltung von Wohlergehensrechten zukünftig Lebender vis-à-vis gegenwärtig Lebender zulässt. Daraufhin zeige ich, inwiefern das Problem analog beim Ausweis der Geltung historischer Ansprüche auftritt, inwiefern die schon vorgestellte Lösung des Problems auch hier greift und eine weitere Lösung im Falle historischen Unrechts möglich ist, weshalb historische Ansprüche auf Entschädigung Geltung haben können.

*Kann das Handeln heute Lebender zukünftig Lebende  
in ihren Wohlergehensrechten schädigen?*

Viele, wenn nicht die meisten Handlungen gegenwärtig lebender Menschen wirken sich nicht nur auf die Lebensbedingungen, sondern auch auf die Komposition zukünftiger Generationen aus, das heißt auf die Zahl, Existenz und Identität zukünftig lebender Personen. Das gilt auch für Handlungen, die gemeinhin als schädigend gelten. Wenn aber das Ausbleiben einer vermeintlich schädigenden Handlung bedeutete, dass die vermeintlich geschädigte Person nicht existierte, dann kann diese Person durch diese Handlung nicht im üblichen Sinne geschädigt werden. Mit Blick auf die in ihrer Existenz von den vermeintlich schädigenden Handlungen abhängigen Personen gilt, dass sie aufgrund dieser Handlungen nicht schlechter gestellt sind als sie es wären, wäre die Handlung unterblieben. Denn dann existierten sie nicht. Nach dem üblichen Verständnis von Schädigung schädigt eine Handlung eine Person nur dann, wenn aufgrund dieser Handlung diese Person zu einem späteren Zeitpunkt schlechter gestellt ist, als sie es wäre, wäre die Handlung unterblieben. Das ist das so genannte Nicht-Identitätsproblem („*non-identity problem*“) (Parfit 1984: 351f.; Woodward 1986).

Wir können drei Reaktionen auf das Nicht-Identitätsproblem unterscheiden. Nach Auffassung einiger Theoretiker können zukünftig lebende Menschen, deren

Existenz abhängig ist von den Handlungen gegenwärtig lebender Personen, letzteren gegenüber mit Blick auf diese Handlungen keine Rechte haben (Woodward 1978). Andere argumentieren, dass gegenwärtig lebende Menschen die Rechte zukünftig lebender Menschen verletzen können, auch wenn sie diese nicht schädigen können (Kumar 2003). Besonders wichtig ist meines Erachtens die Begrenzung der praktischen Signifikanz des Nicht-Identitätsproblems, nämlich durch den Ausweis eines Begriffs der Schädigung, den das Nicht-Identitätsproblem nicht betrifft, die sogenannte Schwellenwertskonzeption der Schädigung (Shiffrin 1999). Demnach schädigt eine Handlung eine Person dann, wenn die Person aufgrund der Handlung unter einen normativ definierten Schwellenwert fällt – wobei dies lediglich als hinreichende Bedingung für Schädigung aufzufassen ist (Meyer 2003a: 155–158). Dieses Verständnis von Schädigung ist vom Nicht-Identitätsproblem deshalb unberührt, weil zur Feststellung des Vorliegens der Schädigung kein hypothetischer Vergleich mit der Situation nötig ist, die vorläge, wäre die schädigende Handlung ausgeblieben. Ein solcher Begriff der Schädigung schränkt die praktische Relevanz des Nicht-Identitätsproblems in unterschiedlichem Maße ein, abhängig davon, wie der Schwellenwert substantiell definiert wird (Meyer 2008, Abschnitt 4).

*Können heute Lebende aufgrund historischen Unrechts geschädigt sein?*

Ich komme nun auf die normative Signifikanz historischen Unrechts zu sprechen. Wie wir dessen Bedeutung für die jeweils gegenwärtig lebenden Menschen einschätzen hängt auch davon ab, welche Antwort wir auf das Nicht-Identitätsproblem geben. Die Themen Zukunftsverantwortung und historische Gerechtigkeit sind systematisch verknüpft. Das Nicht-Identitätsproblem kann auch die historischen Ansprüche gegenwärtig lebender Menschen betreffen, wenn sie Entschädigung beanspruchen aufgrund der sie schädigenden Konsequenzen von historischem Unrecht, das an anderen, heute womöglich toten Menschen verübt wurde. Denn diese Unrechtshandlungen können zu den (notwendigen) Bedingungen der Existenz und Identität derer zählen, die heute den Anspruch erheben. Dann aber können sie aufgrund dieser Handlungen und gemäß dem hypothetisch-historischen Verständnis nicht geschädigt sein.

Wenn diese Bedingungen vorliegen, können wir auf das Nicht-Identitätsproblem so reagieren wie im Falle der Schädigung oder vermeintlichen Schädigung zukünftig lebender Menschen. Wir können also, erstens, die Auffassung vertreten, das Nicht-Identitätsproblem schließe eine Rechtsverletzung indirekter Opfer aus, wenn von diesen angenommen werden kann, ohne das Unrecht gäbe es sie nicht, nämlich als die Personen, die sie als Individuen sind. Demnach könnten diese Personen dann keine Ansprüche auf Entschädigung aufgrund des historischen Unrechts haben. Zweitens können wir die Auffassung vertreten, Nachfahren von Opfern historischen Unrechts könnten zwar aufgrund des von ihren Vorfahren erlittenen Unrechts nicht als geschädigt gelten (sofern es sie als die Personen, die sie sind, nicht gäbe, hätten ihre Vorfahren das Unrecht nicht erlitten), sie könnten

aber in ihren Rechten verletzt sein (Kumar/Silver 2004). Auch Personen, die so verstanden in ihren Rechten verletzt wurden, kann Entschädigung nicht geschuldet sein, da ja keine Schädigung angenommen wird.

Schließlich erlaubt drittens die Schwellenwertskonzeption der Schädigung die Feststellung eines geschädigten Zustands der mittelbar vom historischen Unrecht Betroffenen, auch wenn sie in ihrer Identität von den Konsequenzen eben dieses historischen Unrechts abhängen (Meyer 2003a). Gemäß der Schwellenwertskonzeption von Schädigung wird eine Person dann vollständig für eine Handlung oder Politik (oder ein Ereignis) entschädigt, wenn es dieser Person so gut geht, wie es der Person zu einem bestimmten Zeitpunkt gehen sollte. Zum Beispiel können die Nachfahren von Sklaven geschädigt sein, weil ihre Vorfahren entführt und versklavt wurden. Ob sie geschädigt wurden, hängt davon ab, ob der Umstand, dass ihren Vorfahren schlimmes Unrecht angetan wurde, dazu geführt hat, dass sie unter das durch diesen Begriff der Schädigung bestimmte Niveau an Lebensqualität gefallen sind. Ob dies der Fall ist, wird von ihrer heutigen Lebensqualität abhängen. Dieses Verständnis von Schädigung und Entschädigung erfordert eine zukunftsorientierte Bewertung dessen, was wir heute tun sollten: Wenn wir historische Ansprüche auf der Grundlage einer solchen Schwellenwertinterpretation von Schädigung analysieren, dann hängt die normative Relevanz von vergangenem Unrecht von ihrer kausalen Relevanz für das Wohlergehen heute (und zukünftig) lebender Menschen ab. Unsere Pflichten gegenwärtig (und zukünftig) lebenden Menschen gegenüber zu erfüllen, mag durchaus erfordern, dass wir den Konsequenzen entgegenwirken, die auf den Umstand zurückzuführen sind, dass ihren Vorfahren schlimmes Unrecht angetan wurde. Jedoch reichen die Umstände, dass ihren Vorfahren Unrecht getan wurde und dass sich dies negativ auf das Wohlergehen der Nachfahren auswirkt, nicht hin, um gerechtfertigte Ansprüche auf Entschädigung auf Seiten der Nachfahren heute zu begründen (Meyer 2005, 15–73).

Damit ist also auf der ersten Reflexionsebene gezeigt, dass trotz des Nicht-Identitätsproblems, welches die Möglichkeit der Schädigung aufgrund der Konsequenzen von historischem Unrecht in Frage stellt, solche Schädigung in einem bestimmten Sinne doch möglich ist und also auch die entsprechenden Ansprüche heute lebender mittelbarer Opfer historischen Unrechts auf Entschädigung wegen unrechtmäßiger Verletzung ihrer Wohlergehensrechte begründet sein können.

### Ansprüche Überlebender und mittelbarer Opfer historischen Unrechts

#### *Ansprüche überlebender Opfer*

Allerdings sollte auch betont werden: Das Nicht-Identitätsproblem tritt im Falle der Ansprüche der überlebenden Opfer von früherem Unrecht offenbar nicht auf. Denn die hier gemeinte personale Identität der direkten Opfer des Unrechts hat sich ja aufgrund des von ihnen erlittenen Unrechts nicht geändert. Denken wir zum Beispiel an das Schicksal der palästinensischen Flüchtlinge (Benvenisti et al.

2007). Nehmen wir an, dass deren gewaltsame und planmäßige Vertreibung aus ihrem Heimatland durch israelische Kampftruppen ein schlimmes Unrecht gewesen ist, und dass unter den heute in den Flüchtlingslagern lebenden Palästinensern nicht wenige sind, die von den israelischen Kampftruppen gewaltsam und planmäßig vertrieben wurden (Marmor 2004). Der Schaden, den sie erlitten haben, kann gemäß dem üblichen Verständnis aufgefasst werden: Die israelischen Maßnahmen haben diese Menschen schlechter gestellt als es ihnen ginge, wären sie nicht Opfer dieser Maßnahmen geworden. Diese Individuen würden für den erlittenen Schaden vollständig entschädigt, ginge es ihnen aufgrund der Entschädigungsleistungen so gut, wie es ihnen ginge, wären sie nicht vertrieben und ihr Eigentum konfisziert worden.

*Historische Ansprüche mittelbarer Opfer wegen Schädigung durch unterbliebene Entschädigung der direkten Opfer*

Außerdem aber gibt es im Falle der Schädigung durch die Konsequenzen historischen Unrechts eine weitere Antwort auf das Nicht-Identitätsproblem, also eine vierte. Diese Antwort schränkt die Relevanz des Nicht-Identitätsproblems für den Ausweis historischer Ansprüche weiter ein. Anders als die dritte Antwort, welche auf der Schwellenwertskonzeption der Schädigung beruht, erlaubt diese vierte Antwort, bestimmte Ansprüche mittelbarer Opfer historischen Unrechts auf Entschädigung auf der Grundlage des üblichen Verständnisses von Schädigung zu begründen (Sher 2005).

Beziehen wir uns wieder auf das Schicksal der Palästinenser in den Flüchtlingslagern. Für die ebenfalls in den Flüchtlingslagern lebenden Kinder und Enkel der Vertriebenen mag es stimmen, dass sie nicht existierten, wären ihre (Groß-) Eltern nicht vertrieben worden. Die Ansprüche der mittelbaren Opfer können, das ist die dritte Antwort, gemäß der Schwellenwertskonzeption aufgefasst werden, sofern sich das Wohlergehen dieser heute lebenden Menschen unterhalb des relevanten Schwellenwerts befindet.

Zudem aber, dies nun die vierte Reaktion, können auch mittelbare Opfer als Nachfahren der direkten Opfer Ansprüche gemäß des hypothetisch-historischen Verständnisses haben, insofern sie seit ihrer Konzeption dadurch geschädigt wurden, dass ihre (Groß-)Eltern nicht hinreichend entschädigt wurden: Weil sie die erste Generation der palästinensischen Flüchtlinge nicht hinreichend entschädigt haben, haben die, die solche Entschädigung schulden, die Nachfahren der Flüchtlinge geschädigt, wenn es stimmt, dass es ihnen deshalb schlechter geht, als es ihnen erginge, wären ihre Eltern hinreichend entschädigt worden. Und entsprechend für die Enkel der direkten Opfer: Weil deren Eltern nicht hinreichend entschädigt wurden, nämlich auch im hypothetisch-historischen Sinn für den ihnen entstandenen Schaden aufgrund mangelhafter oder ausgebliebener Entschädigung ihrer Eltern, haben auch die Mitglieder der dritten Generation der Flüchtlinge Ent-

schädigungsansprüche, wenn es stimmt dass sie seit ihrer Geburt<sup>4</sup> dadurch geschädigt wurden, dass ihre Eltern und Großeltern nicht hinreichend entschädigt wurden. Und entsprechend für die vierte Generation und so fort (Sher 2005).

Die Entschädigungsansprüche der späteren Generationen so verstanden, sind vom Nicht-Identitätsproblem nicht betroffen. Allerdings dürfte der Schaden, der den mittelbaren Opfern aufgrund der mangelhaften oder ausgebliebenen Entschädigung der direkten Opfer (und der ihnen vorangehenden Generationen mittelbarer Opfer) zugefügt wurde, nicht nur deutlich geringer sein als der den eigentlichen Opfern zugefügte Schaden, sondern die Entschädigungsansprüche der mittelbaren Opfer dürften auch von Generation zu Generation abnehmen. Denn deren jeweiligen legitimen Ansprüche auf Entschädigung hängen auch von ihren Handlungen und Unterlassungen (und den Handlungen und Unterlassungen der ihnen vorangehenden Generationen mittelbarer Opfer) ab und davon, welche Wirkung diese auf ihr Wohlergehen haben. Personen werden Handlungen normativ zugeschrieben, insofern sie selbst dafür verantwortlich sind, wie sie handeln. Die Stärke der Entschädigungsansprüche späterer Generationen dürfte also mit der Zeit abnehmen, nämlich insofern sich diese Ansprüche auf das hypothetisch-historische Verständnis von Entschädigung beziehen und sofern sie sich auf die unzureichende Entschädigung der direkten Opfer und vorangehenden mittelbaren Opfergenerationen gründen (Sher 1981). Je mehr das Wohlergehen der Nachfahren den Handlungen oder Unterlassungen zuzuschreiben ist, für welches sie selbst oder früher lebende mittelbare Opfer verantwortlich sind, desto weniger ist für die Bestimmung der Ansprüche der heutigen mittelbaren Opfer relevant, wie die Welt beschaffen wäre, wären die direkten Opfer (oder eine der vorangehenden Generationen mittelbarer Opfer) hinreichend entschädigt worden.

Allerdings ist die praktische Relevanz dieser Einsicht für die Einschätzung der Ansprüche der Nachfahren von Opfern historischen Unrechts jeweils zu prüfen. Es sei erlaubt, wieder auf das Beispiel der Palästinenser in den Flüchtlingslagern zurückzukommen: Soll man für die Palästinenser, die aus ihrem Heimatland vertrieben wurden und in den Flüchtlingslagern leben, davon ausgehen, dass die Stärke ihrer Entschädigungsansprüche aus den genannten Gründen abgenommen hat und abnimmt? Die meisten von ihnen sind die Kinder oder Enkelkinder der direkten Opfer. Die Ansprüche dieser nächsten Generationen mittelbarer Opfer dürften nicht zuletzt wegen des Schadens, der ihnen aufgrund mangelhafter oder ausgebliebener Entschädigung entstanden ist, stark sein, zumal sie in den Lagern wenige Optionen haben, etwas aus ihrem Leben zu machen (Marmor 2004: 328). Außerdem verfolgen viele von ihnen das Ziel, in ihr Heimatland (und ihre Häuser) zurückkehren zu dürfen (Hanafi 2007) – ein Anspruch, auf dessen Legitimität ich in Abschnitt 5 unten zu sprechen komme.

Die derartigen Ansprüche anderer Gruppen sind je anders einzuschätzen, weil sie mit Blick auf die Faktoren, welche die Ansprüche abschwächen können, relevant verschieden sind. Vergleichen wir die Ansprüche auf Kompensation gegen-

4 Genauer: seit ihrer Konzeption, da mit der Zeugung die hier relevante personale Identität bestimmt ist.

wärtig lebender Amerikaner schwarzafrikanischer oder anderer Herkunft, die Nachfahren von Sklaven sind. Überproportional viele von ihnen gehören zu den sozial Schwächsten in der US-amerikanischen Gesellschaft. Auch sie könnten gemäß dem hypothetisch-historischen Verständnis von Schädigung gerechtfertigte Ansprüche auf Entschädigung haben (Torpey/Burkett 2010). Aufgrund der historischen Distanz dürften aber die Ansprüche der heute lebenden Nachfahren schwach sein, sofern sie sich gründen auf die mangelhafte oder ausgebliebene Entschädigung der ursprünglichen Opfer. Bei den direkten Opfern handelt es sich um Menschen, die vornehmlich in die Südstaaten der USA verschleppt wurden und dort als Sklaven leben mussten, nicht wenige bis vor etwa 150 Jahren. Seitdem haben ihre Nachfahren immer wieder selbst Entscheidungen getroffen, was sie aus ihrem Leben machen. Sie hatten sicherlich weniger Optionen als andere Bevölkerungsgruppen und insbesondere im Vergleich zu den Nachfahren der Sklavenhalter und den US-Amerikanern, die von der Sklaverei begünstigt wurden (Sherwin 2004). Auch hatten sie weniger Aussicht, anspruchsvolle Ziele zu erreichen. Die Nachfahren der Sklaven waren und sind strukturell benachteiligt (Katznelson 2005; Ozer 1998; Logue 2004).

Aber auch bei Berücksichtigung dieser Faktoren vermute ich, dass über die doch wenigstens fünf Generationen die Stärke ihrer hier gemeinten Ansprüche wegen mangelhafter Entschädigung für das ursprüngliche Unrecht und dessen Konsequenzen deutlich abgenommen hat. Zudem dürften die für den Ausweis derartiger Ansprüche nötigen hypothetisch-vergleichenden Behauptungen zunehmend schwieriger zu begründen sein – mit größerem zeitlichen Abstand zum historischen Unrecht und der wachsenden Zahl der den jeweiligen Anspruchsträgern verantwortlich zuschreibbaren Faktoren ihres Wohlergehens (Torpey/Burkett 2010). Andererseits können die heute lebenden Nachfahren von Sklaven in den USA Ansprüche im Sinne des historisch-hypothetischen Verständnisses aufgrund des Schadens haben, der ihnen oder – dann wieder als mittelbarer Anspruch – ihren jüngsten Vorfahren zugefügt wurde, sofern auch die jüngste Geschichte der USA von massiven Diskriminierungen unter anderem gegen Amerikaner schwarzafrikanischer Herkunft (und mangelhafter Entschädigung für die damit einhergehenden Schädigungen) gekennzeichnet ist (Lyons 2004; Ogletree 2004).

#### Zur Möglichkeit historischer Gerechtigkeit (2): Aufhebung historischer Ansprüche durch veränderte Umstände

Ich komme nun zur zweiten Quelle von Zweifeln über die Geltung von historischen Ansprüchen: Historisches Unrecht mag dann keine Ansprüche nach sich ziehen, wenn solche Ansprüche auf einer falschen Interpretation der Geltungsbedingungen der durch das Unrecht verletzten Ansprüche, und insbesondere der Ansprüche auf legitimem Besitz und Eigentum beruhen. David Lyons und Jeremy Waldron haben vorgebracht, dass die libertäre Auffassung, dass einmal erworbene Besitzansprüche Bestand haben, solange wir sie nicht an jemanden anderen übertragen oder aufgeben, unplausibel ist, weil die Geltung von Besitzansprüchen und

generell von Rechtsansprüchen aus prinzipiellen, also nicht bloß aus pragmatischen Gründen von den Umständen abhängig ist. Veränderte Umstände können die Geltung von Ansprüchen aufheben (Lyons 1977; Waldron 1992). So beruht nach Auffassung von Waldron der Besitzanspruch auf Land auf der Idee, dass die gesicherte Verfügung über das Land integraler Bestandteil der Lebenspläne und Projekte von Menschen ist insbesondere auch als Mitglieder von kulturellen Gruppen. Landbesitz kann für Menschen wichtig sein, wollen sie imstande sein, die besonderen Güter zu realisieren, die ihre Lebensweise ihnen bietet. Wenn sich aber die Umstände ändern, dann kann es passieren, dass dieser Anspruch nicht mehr in diesem Sinne wichtig ist oder jedenfalls an normativer Bedeutung einbüßt. Zum Beispiel kann der Anspruch der ursprünglichen Besitzer auf das Land mit der Zeit schwächer werden, wenn sie andernorts leben. Nachdem sie vom Land getrennt waren, mag das Land für die ursprünglichen Besitzer nicht mehr länger wichtig sein, um ihre Lebensweise autonom realisieren zu können.

Generell gesprochen: Sind Ansprüche abhängig von den Hintergrundsbedingungen, können sie ihre Geltung einbüßen. Folgen wir Waldron, sind Eigentumsansprüche ein Komplex von negativen und positiven Rechten sowie Vollmachten, die „circumstantially sensitive“ sind, also in ihrer Geltung anfällig für die Konsequenzen veränderter Umstände.

Für die Frage der Geltung historischer Ansprüche aufgrund historischen Unrechts ist der nächste Argumentationsschritt entscheidend: Wenn legitime Besitzansprüche (generell: Rechtsansprüche) von den Umständen abhängen, dann ist es möglich, dass die andauernde Wirkung illegitimen Besitzererwerbs (generell: historischer Rechtsverletzungen) aufgrund veränderter Umstände gerechtfertigt ist, also womöglich zum Beispiel die sich historischem Unrecht verdankenden, heute bestehenden Besitzverhältnisse legitim sind. Die historische Ungerechtigkeit ist dann mit Blick auf ihre normativen Konsequenzen aufgehoben, die so genannte *supersession thesis* oder Aufhebungsthese (Waldron 1992: 24).

Waldron gibt das Beispiel, in dem eine Gruppe die legitimen Rechte anderer zur exklusiven Nutzung eines Wasserlochs verletzt. Aufgrund einer ökologischen Katastrophe erwerben dann aber die Eindringlinge ein Recht, das mitzubedenken, was sie vordem unrechtmäßig zu nutzen begannen. Unter diesen Umständen „sind sie berechtigt, das Wasserloch mitzubedenken. Ihre Nutzung des Wasserlochs gilt nicht länger als Unrecht; dass sie es nutzen dürfen ist vielmehr jetzt, was Gerechtigkeit fordert. Die ursprüngliche Ungerechtigkeit der ersten Gruppe an der zweiten ist nun durch die Umstände aufgehoben“ (Waldron 2004: 61, Übersetzung L.H.M.). Gerechtigkeit mag erfordern, dass die ursprünglichen Besitzer des Landes ihr Land mit anderen teilen, und sie können verpflichtet sein, ihr Land selbst mit denen zu teilen, die es sich von ihnen unrechtmäßig genommen haben. Mit anderen Worten: Veränderte Umstände können die Geltung der üblichen normativen Konsequenzen historischen Unrechts aufheben. Im Beispiel Waldrons ist

dann von den Eindringlingen die Rückgabe des Wasserlochs und Kompensation für dessen Nutzung nicht mehr<sup>5</sup> zu fordern.

Wenn die Aufhebung der normativen Konsequenzen historischen Unrechts möglich ist, und Waldrons Wasserlochbeispiel legt das jedenfalls nahe, so ist immer noch zu zeigen, dass es mit Blick auf eine konkrete Situation auch der Fall ist, und das „hängt davon ab, welche Umstände als moralisch bedeutsam gelten können und wie die Umstände sich tatsächlich geändert haben“ (Waldron 2004: 61, Übersetzung L.H.M.). Die Plausibilität des Arguments zugunsten der Möglichkeit der Aufhebung beruht auf einem hypothetischen Fall ökologischer Katastrophe, so dass die Bedürfnisse anderer, von der Ressource Gebrauch zu machen, sowohl extrem sind als auch durch Umstände verursacht, die ihnen nicht zuzuschreiben sind. Wenn bei Erfüllung dieser Bedingungen die Aufhebung historischen Unrechts möglich ist, so wäre zu zeigen, dass es mit Blick auf eine konkrete Situation der Fall ist. Selbst bei weit zurück liegendem Unrecht ist der Nachweis ihrer Aufhebung auch bei stark veränderten Umständen mindestens schwierig (Patton 2004). In spezifischen Fällen historischen Unrechts sind beide Bedingungen häufig nicht oder nicht zweifelsfrei erfüllt.

#### Historische Ansprüche trotz veränderter Umstände

Auch dies sei hier kurz erläutert mit Blick auf die Palästinenser und ihre historischen Ansprüche. Wir nehmen wieder an: Die israelischen Kampfseinheiten haben die Palästinenser unrechtmäßig von ihrem Land vertrieben, die Aneignung großer Gebiete Palästinas ist dann unrechtmäßig erfolgt. Dann scheint es unplausibel, dass die historische Ungerechtigkeit heute aufgehoben ist, so dass ihre andauernde Wirkung, nämlich die souveräne Kontrolle Israels über das Land als gerecht zu erachten ist. Beide Bedingungen für die Aufhebung des historischen Unrechts, wie Waldron sie anhand seines hypothetischen Falls erklärt, scheinen hier nicht erfüllt zu sein.

Erstens müssen die Israelis souveräne Kontrolle über das gesamte Land nicht ausüben, um ihre Grundbedürfnisse zu sichern und zu erfüllen. Die Teilung des Landes in zwei Staaten (Zwei-Staaten-Lösung) ist der seit vielen Jahren von den meisten ForscherInnen unterstützte Vorschlag für die Lösung des Konflikts zwischen Israelis und Palästinensern. Als normativ unzumutbar kann eine solche Lösung für die Israelis nicht gelten (Gans 2008). Viele Analytiker halten sie bei entsprechendem Willen der Streitparteien auch für erreichbar (Berger et al. 2010). Nur wenn es sich anders verhielte, könnte analog zum hypothetischen Fall des Wasserlochs nach der Umweltkatastrophe gezeigt werden, dass für die Israelis die souveräne Kontrolle über das ursprünglich unrechtmäßig angeeignete Land ange-

5 Dass sie angesichts veränderter Umstände nicht mehr zu fordern sind, schließt weder aus, dass sie für die frühere illegitime Nutzung zu fordern sind, noch, dass sie, sollten sich die Umstände erneut und entsprechend ändern, wieder zu fordern sind.

sichts der heute bestehenden Umstände notwendig ist, weil ihre legitimen Grundbedürfnisse sich anders nicht erfüllen lassen.

In diesem Fall ist auch die zweite Bedingung wohl nicht erfüllt. Denn, wenn die Zwei-Staaten-Lösung seit vielen Jahren eine, wenn auch schwierig erreichbare Lösung ist, und wenn, was viele Analytiker behaupten, Israel eine Mitverantwortung dafür zugeschrieben werden kann, dass eine solche Lösung bislang nicht erreicht wurde, dann ist der heutige Zustand nicht alleine durch Umstände verursacht, die den Israelis nicht zuschreibbar sind (Marmor 2004).

Außerdem müssen wir prüfen, ob der Anspruch der Palästinenser auf ihr Land nach wie vor Geltung hat, was, folgen wir Waldrons Erklärung von Eigentumsrechten, davon abhängt, ob der Verlust ihres Heimatlandes und ihres Eigentums für die palästinensischen Flüchtlinge für ihr Selbstverständnis wichtig ist und dafür, wer sie sein wollen. Das ist aber durchaus der Fall. Denn ihr Heimatland ist nach wie vor von zentraler Bedeutung für ihre individuelle und kollektive Identität (Isotalo 2007). Ein geteiltes kommunales Leben erlaubt den Mitgliedern einer andauernden kulturellen und ethnischen Gruppe, an der Realisierung der besonderen Güter ihrer Lebensweise teilzuhaben. Dafür benötigt eine solche Gruppe oder ein Volk üblicherweise einen bedeutenden Grad autonomer Kontrolle über Land und für die Palästinenser, wie die meisten transgenerationellen Gruppen, gibt es keinen Ersatz für ihr Heimatland (Meyer 2001).

Im Falle der palästinensischen Flüchtlinge scheint es außer Frage, dass ihre Sehnsucht nach ihrem Land und ihren abhanden gekommenen Häusern nicht eine bloß sentimentale Angelegenheit ist, sondern sie ist vielmehr eng verknüpft mit dem individuellen und gemeinschaftlichen Sinn ihrer Identität (Hanafi 2007). Die Realisierung ihres Anspruchs auf Rückkehr hat eine hohe Dringlichkeit wegen der schlimmen Bedingungen, unter denen viele von ihnen in den Flüchtlingslagern leben.

Damit ist ein jüdisches Recht auf Selbstbestimmung nicht in Frage gestellt. Dass sich die Umstände geändert haben, ist auch durchaus bedeutsam. Wir können eine ganze Reihe von Erwägungen unterscheiden, die für die Spezifikation des palästinensischen Rechts auf Rückkehr wichtig sind sowie dafür, wie dieses Recht ausgeübt werden sollte. Diese Erwägungen betreffen erstens, wie den historischen Ansprüchen der Palästinenser zugrunde liegenden Interessen am besten gedient ist, zweitens, wie die legitimen Interessen und Rechte anderer, möglicherweise betroffener Personen und Gruppen zu respektieren und zu berücksichtigen sind, und drittens pragmatische und strategische Überlegungen, also, wie insbesondere dem Ziel der Etablierung einer legitimen und stabilen politischen Ordnung in der Region am besten gedient ist (Meyer 2006). Zudem wäre auch zu überlegen, ob nicht außer Israel noch andere Akteure eine Mitverantwortung für die Lage der Palästinenser in den Flüchtlingslagern haben. Zu denken ist hier insbesondere an die arabischen Anrainerstaaten ebenso an Deutschland und die Staaten, aus denen Juden auch nach 1945 in großer Zahl nach Palästina und Israel flüchteten. So wäre zu prüfen, ob und inwiefern benachbarte arabische Staaten, statt den Flüchtlingen in den Lagern Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, diese Palästinenser vielmehr für ihre politischen Ziele missbraucht haben und des-

halb eine politische Mitverantwortung tragen. Insbesondere stellt sich für Deutschland die Frage einer historischen Mitverantwortung für die Entwicklungen in Palästina, weil dorthin viele Juden vor dem Nazi-Genozid an den europäischen Juden flohen. Hier kann ich diesen normativ und empirisch schwierigen Fragen nicht nachgehen (Benvenisti et al. 2007; Gans 2008: Kap. 2 und 4).

#### Zur Möglichkeit historischer Gerechtigkeit: Verstorbene Opfer historischen Unrechts

Nehmen wir an, die bisherigen Überlegungen erlauben es, die Möglichkeit historischer Gerechtigkeit im Sinne des Ausweises historischer Ansprüche heute lebender mittelbarer Opfer zu erweisen, und nehmen wir an, solche Ansprüche lassen sich für viele Fälle auch ausweisen. Dann haben wir das historische Unrecht normativ berücksichtigt, aber nur mit Blick auf seine Konsequenzen für heute Lebende. Ist denn eine normativ-ethische Reaktion auf die eigentlichen, heute verstorbenen Opfer nicht möglich und angezeigt? Diese Frage stellte sich auch, kämen wir zu dem gegenteiligen Schluss, dass nämlich historische Ansprüche mittelbarer Opfer keine Geltung haben können, weil diese Menschen nicht durch das frühere Unrecht geschädigt sein können oder weil solche Ansprüche regelmäßig durch die veränderten Umstände aufgehoben sind. Dann stellte sich immer noch die Frage: Haben die verstorbenen Opfer des historischen Unrechts heute geltende Ansprüche?

Offenbar können tote Opfer historischen Unrechts keine Wohlergehensansprüche gegenüber gegenwärtig lebenden Personen haben. Denn Verstorbenen geht es nicht gut oder schlecht in einem üblichen Sinne von Wohlergehen, der die subjektive Seite der Erfahrung des eigenen Wohlbefindens einschließt. Verstorbene als Träger von Rechten zu verstehen ist mindestens schwierig. Jedenfalls können lebende Menschen das Wohlergehen Verstorbener im gemeinten Sinne nicht beeinflussen: Sie können Verstorbene weder begünstigen noch ihnen Schaden zufügen.

Viele Menschen glauben an ein Leben nach dem Tod. Dass aber Verstorbene affiziert werden können durch das Handeln von Menschen in der Welt, wie wir sie kennen, ist eine weitere und höchst strittige religiöse Annahme, auf die ich mich hier nicht stützen wollen kann (Meyer 2005: 79–81).

Können gegenwärtig lebende Menschen Pflichten mit Blick auf heute tote Menschen haben auch unter der Voraussetzung, dass heute tote Menschen von den Handlungen gegenwärtig lebender Menschen nicht affiziert werden können? Joel Feinberg zufolge können die Interessen von Menschen zu Lebzeiten (von sogenannten Ante-mortem-Personen) mit Blick auf posthume Zustände verletzt werden (Feinberg 1977; Feinberg 1984: 79–83). Diese Interessen nennt Feinberg posthume Interessen. Gemäß seiner Auffassung haben Menschen Interessen mit Blick auf posthume Zustände und diese können zu ihren Lebzeiten verletzt werden. Die Schädigung muss also vor dem Tod der Person eingetreten sein, also die „Ante-mortem“-Person betreffen mit Blick auf ihre posthumen Interessen.

Ein Beispiel: Erfährt eine Mutter kurz vor ihrem Tod, dass ihr Sohn, der bislang als gesund galt, an einer schweren und unheilbaren Krankheit leidet, die bald ausbrechen wird und das Leben ihres Sohnes bald nach ihrem eigenen Tod beenden wird, so ist die Mutter zu Lebzeiten mit Blick auf ihr posthumes Interesse, dass es ihrem Sohn auch nach ihrem Tod gut gehen wird, geschädigt und in ihrem auch subjektiven Wohlergehen negativ betroffen.

So plausibel wir mit Feinberg diesen Fall deuten können, so wenig scheint sein Ansatz geeignet, typische Fälle „posthumer Schädigung“ zu erklären, etwa die posthume Rufschädigung: Jemand spricht zu Unrecht schlecht über einen Verstorbenen, weshalb dem Verstorbenen schlechte Handlungen, Einstellungen und Motive zugeschrieben werden, die einer wahrhaftigen und fairen Erinnerung seiner Person durch heute Lebende zuwider laufen. Wollen wir mit Feinberg sagen, die „Ante-mortem“-Person sei davon betroffen, weil dies ihr Interesse an einem angemessenen posthumen Ruf schädigt, müssten wir entweder mindestens annehmen, das Eintreten der posthumer Rufschädigung habe deterministisch schon zu Lebzeiten der Person festgestanden, oder rückwirkende Kausalität annehmen. Dass posthume Ereignisse sich rückwirkend auf das Wohlergehen der Person vor ihrem Tode auswirken können ist höchst umstritten, wenn nicht abwegig, weil mit den üblichen Kausalitätsauffassungen unvereinbar, und jedenfalls äußerst erklärungsbedürftig. Die Annahme scheint eher geeignet, das hier in Frage stehende Problem zu benennen als zu lösen: Wie soll es möglich sein, dass Menschen zu Lebzeiten durch posthume Ereignisse geschädigt werden?

Die deterministische Annahme ist mindestens problematisch. Zunächst wäre zu klären, unter welchen Umständen und in welchem Sinne eine Person mit Blick auf ihre posthumer Interessen durch posthume Ereignisse verletzt sein kann, insbesondere, ob die „Ante-mortem“-Person diese Verletzung selbst negativ erfahren muss (wie im vorgestellten Fall der Mutter), damit wir von einer Verletzung ihrer posthumer Interessen sprechen können. Ein weiteres Problem der deterministischen Sicht posthumer Schädigung von „Ante-mortem“-Personen ist: Wenn schon zu Lebzeiten der Person feststeht, dass sie in ihrem Interesse eines fairen Rufes nach ihrem Tod verletzt ist, und also womöglich lange vor der Handlung, die aber diese Verletzung konstituiert, wie kann dann diese Handlung der Person vorwerfbar zugeschrieben werden, welche die Handlung ausführt? Ohne moralische Verantwortlichkeit für die Handlung anzunehmen können wir von einer Verletzung der Interessen der „Ante-mortem“-Person durch eben diese Handlung, also von einer moralisch vorwerfbaren Rufschädigung nicht sinnvoll sprechen.

Aus diesen Gründen ist die Position von Feinberg nicht geeignet, Pflichten mit Blick auf Verstorbene (und verstorbene Opfer schlimmen Unrechts) auszuweisen.

Gemäß einer zweiten Auffassung können gegenwärtig lebende Menschen unter „überlebenden“ Pflichten mit Blick auf Tote stehen, denen keine Rechte der verstorbenen Personen korrelieren (Wellman 1995: 155–157; Meyer 2003b). Vorausgesetzt wird wieder, dass schützenswerte Interessen von Personen sich auf posthume Zustände beziehen können. Mit anderen Worten: Menschen können zu Lebzeiten moralische Ansprüche oder Rechte haben, die erst posthum erfüllt oder

verletzt werden können. Die These ist dann, dass, wenn die Person verstirbt, die zukunftsorientierten Rechte, die sie zu Lebzeiten hatte, heute Lebende verpflichten.

Gemäß der Auffassung „überlebender Pflichten“ spricht dagegen nicht, dass die Erfüllung oder Nicht-Erfüllung dieser Pflichten das Wohlergehen der unterdessen verstorbenen Person nicht mehr berühren kann. Denn die Gründe für diese zukunftsorientierten Rechte, welche die Person zu Lebzeiten hat, begründen korrelierende Pflichten und auch über den Tod des Rechtsträgers hinaus, wenn geeignete Träger dieser Pflichten ausgemacht werden können. Die Gründe für die Pflichten büßen ihre Geltung nicht ein wegen des Tods des Rechtsträgers. Allerdings kann die Erfüllung der Pflichten nicht auf die Steigerung des Wohlergehens der heute toten Person zielen.

#### Überlebende Pflichten zu symbolischer Kompensation durch öffentliche Anerkennung und Gedenken der Opfer historischen Unrechts

Diese Auffassung überlebender Pflichten erlaubt beispielsweise zu erklären, warum eine Person weiterhin unter der Pflicht stehen kann, ein Versprechen zu halten, das sie einer heute toten Person gegeben hat. Darüber hinaus können wir aber auch generelle überlebende Pflichten und insbesondere mit Blick auf verstorbene Opfer historischen Unrechts ausweisen (Meyer 2005: 99–104): Wenn Menschen generell ein Interesse daran haben, einen guten und fairen posthumen Ruf zu genießen, dann hängt der posthume Ruf von Menschen, die auf schlimme Weise in ihren Rechten verletzt wurden, davon ab, dass sie als Opfer solchen Unrechts Anerkennung finden. Wird bestritten, dass sie Opfer von Unrecht waren oder gar behauptet, sie seien zu Recht so behandelt worden, so ist dies unfair und rufschädigend für die Opfer. Ein besonders schlimmer Fall der westdeutschen Nachkriegsgeschichte sind die Roma und Sinti. Sie waren Opfer eines rassistisch motivierten Genozids unter den Nationalsozialisten, die nach konservativen Schätzungen zwischen 220.000 und 500.000 Roma ermordeten, das heißt, zwischen einem Viertel und der Hälfte aller, die im Vorkriegseuropa lebten (Fisher 1999: 525f.; Hancock 1996: 49f.). Jahrzehntlang ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur nicht öffentlich anerkannt worden, sondern es gab Urteile von westdeutschen Gerichten, in denen die Kompensationsansprüche der überlebenden Opfer zurückgewiesen wurden, wobei sich die Gerichte auf Aussagen von Gutachtern beriefen, die für die Verfolgung der Roma und Sinti unter dem nationalsozialistischen Regime selbst mitverantwortlich waren (Fisher 1999; Wippermann 1996: 112–124).

Demnach können heute lebende Menschen unter der überlebenden Pflicht stehen, verstorbene Opfer historischen Unrechts als Opfer dieses Unrechts anzuerkennen. Die Pflicht beruht auf den Gründen, die das entsprechende generelle Interesse von Personen an einem fairen posthumen Ruf als einen schützenswerten moralischen Anspruch ausweist. Darüber hinaus müssen die Träger der korrelierenden Pflicht identifiziert werden können (Meyer 2005: 91–95). Im Falle eines

allen Menschen zuschreibbaren generellen Interesses ist es naheliegend anzunehmen, alle Menschen stünden unter den entsprechenden Pflichten. In unserem Fall würden alle Menschen unter der Pflicht stehen, einer posthumen Verleumdung von Opfern historischen Unrechts zu widersprechen, wenn sie ihnen bekannt wird und sofern solche Intervention ihnen zumutbar ist. Andererseits ist die positive Bemühung um die Anerkennung von Opfern historischen Unrechts häufig aufwendig und schwierig. Dies für alle oder auch nur viele (vermutete) Opfer historischen Unrechts zu leisten überforderte den Einzelnen. Es ist naheliegend, dass sich die Nachfahren der Opfer um die angemessene öffentliche Anerkennung ihrer Opfer kümmern und entsprechend die Nachfahren der Täter um die Menschen, denen ihre Vorfahren schlimmes Unrecht angetan haben.

Allerdings können wir das Wohlbefinden früher lebender Menschen nicht positiv beeinflussen, indem wir sie heute als Opfer schlimmen Unrechts anerkennen. Auch kann solche Anerkennung nicht den toten Opfern gegenüber ausgedrückt werden, sondern nur gegenüber gegenwärtig lebenden Menschen angesichts des Unrechts, das früher lebende Menschen erlitten haben. Stehen wir aber unter überlebenden Pflichten mit Blick auf verstorbene Opfer vergangenen Unrechts wegen der von ihnen erlittenen Rechtsverletzungen, dann wird die Erfüllung unserer Pflicht, also die öffentliche Anerkennung des von ihnen erlittenen Unrechts, die Beziehung zwischen uns und den toten Opfern historischen Unrechts ändern. Die früher lebenden Opfer dieser Unrechtstaten werden dann die posthume Eigenschaft haben, dass wir unsere überlebende Pflicht mit Blick auf sie erfüllt haben, auch wenn diese Veränderung der Beziehung zwischen uns und ihnen keine tatsächliche Veränderung der toten Person bewirkt oder voraussetzt. Vielmehr beruht die Beziehungsveränderung auf einer tatsächlichen Veränderung der Person, welche die Handlung im genannten Sinne ausführt (Meyer 2003b).

Es hängt von den besonderen Umständen ab, wie wir auf angemessene Weise Menschen als Opfer historischen Unrechts anerkennen können und sollen. Solche Anerkennung können wir indirekt zum Ausdruck bringen, indem wir denen tatsächliche Kompensation leisten, die heute aufgrund der Konsequenzen des historischen Unrechts schlechter gestellt sind, als sie sein sollten. Teil der Botschaft solcher Kompensationsleistungen kann die Anerkennung früher lebender Menschen als Opfer des historischen Unrechts sein. Wir können unsere Anerkennung solcher Opfer auch direkt ausdrücken, nämlich im öffentlichen Gedenken dieser Opfer.

Ich möchte vorschlagen, die Praxis solchen Gedenkens als Praxis symbolischer Kompensation zu deuten (Meyer 2005: 99–123). Mit einem Denkmal – einer öffentlichen Rede, einem Tag im offiziellen Kalender, einer Konferenz, einem öffentlichen Ort oder einem Monument – können wir den symbolischen Wert realisieren wollen, Kompensation für nicht mehr lebende Opfer zu leisten. Wir schreiben dann unseren Handlungen des Gedenkens zumindest teilweise den Wert tatsächlicher Kompensation zu. Wenn dies gelingt, dann entspricht der Wert symbolischer Kompensationshandlungen jedenfalls zum Teil dem Wert tatsächlicher Kompensationshandlungen, die wir ausführten, wäre es denn möglich (zum symbolischen Wert von Handlungen vgl. Nozick 1993: Kap. 1 und 2).

Die unterdessen international etablierte Praxis des öffentlichen Gedenkens der Opfer von Unrecht sowohl durch die Nachfahren der Opfer als auch die Nachfahren der Täter (Young 1993; Faulenbach 1997) hat jedenfalls, so meine Interpretation, ihre ethische Grundlage in der überlebenden Pflicht, das generelle zukunftsorientierte Interesse der Opfer an einem fairen und angemessenen Ruf zu schützen. Haben die Nachfahren der Opfer historischen Unrechts legitime Ansprüche als indirekte Opfer, ist die Geltung und Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche häufig abhängig davon, dass die direkten Opfer als Opfer historischen Unrechts öffentliche Anerkennung finden. Die Bemühung um symbolische Kompensation toter Opfer von Unrecht dürfte auch in der Praxis häufig eng verknüpft sein mit der Bemühung um tatsächliche Kompensation überlebender und indirekter Opfer dieses Unrechts.

### Schlussbemerkungen

So verstanden umfasst historische Gerechtigkeit den Ausweis der Möglichkeit historischer Ansprüche indirekter Opfer und überlebender Opfer und die Begründung von Pflichten mit Blick auf heute tote Opfer historischen Unrechts. Dabei müssen auf einer ersten Reflexionsebene grundsätzliche Zweifel an der Geltung solcher Ansprüche und Pflichten ausgeräumt werden. Wollten wir diese historischen Ansprüche und überlebenden Pflichten als Teile einer umfassenderen Gerechtigkeitstheorie und Ethik verstehen, wären insbesondere zwei Fragen zu untersuchen.

Erstens wäre das Verhältnis der in diesem Beitrag unterschiedenen historischen Ansprüche auf Kompensation und Restitution zu Ansprüchen der Verteilungsgerechtigkeit zu klären. Nicht nur können Kompensationsansprüche der (indirekten) Opfer historischen Unrechts mit Ansprüchen der Verteilungsgerechtigkeit anderer konfliktieren. Die Opfer historischen Unrechts haben aufgrund der Auswirkungen des historischen Unrechts auf ihr Wohlergehen häufig auch Ansprüche als besonders schlechtgestellte Personen und Gruppen von Personen im Sinne der distributiven Gerechtigkeit (Torpey/Burkett 2010).

Zweitens wäre das Verhältnis von historischer Gerechtigkeit zu Zukunftsgerechtigkeit weiter zu klären. Ich habe im zweiten Abschnitt gezeigt, dass die beiden Dimensionen der intergenerationellen Gerechtigkeit auf der ersten Reflexionsebene systematisch verknüpft sind, weil historische Ansprüche und die Ansprüche zukünftig lebender Menschen dem Nicht-Identitätsproblems ausgesetzt sein können. Geht es auf der zweiten Ebene um die Anerkennung legitimer historischer Ansprüche und darum, sich für die Durchsetzung historischer Gerechtigkeit einzusetzen, dann ist es ein starkes Motiv vieler, dazu beizutragen zu wollen, solch schlimmes Unrecht für die Zukunft zu vermeiden. „Niemals wieder!“ ist der Titel des Berichts der argentinischen Wahrheitskommission (1984) wie auch der im Untergrund geschriebenen Dokumentation für Brasilien (1985) und des Berichts von Nichtregierungsorganisationen Uruguays (1989) (Nino 1996: 78–82). Wie aber kann das Ziel der Prävention schlimmer Menschenrechtsverletzungen

unsere Reaktionen auf historisches Unrecht auf angemessene Weise mitbestimmen? Nicht auszuschließen ist, dass der Verzicht auf die Verfolgung und Durchsetzung von historischen Ansprüchen oder doch deren Qualifikation und Einschränkung eine Voraussetzung sein kann für die Schaffung von stabilen rechtsstaatlichen Bedingungen, die vor künftigen Menschenrechtsverletzungen schützen. Das wäre aber für jeden Fall allererst zu zeigen (Meyer 2005: Kap. VII).

### Literaturverzeichnis

- Benvenisti, Eyal et al. (Hrsg.) (2007): *Israel and the Palestinian refugees*. Berlin et al.
- Berger, Alan et al. (2010): *Israel and Palestine: two states for two peoples. If not now, when?* Boston.
- Faulenbach, Bernd (1997): Erinnerung und Politik in der DDR und der Bundesrepublik. Zur Funktion der Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. In: *Deutschland Archiv* 30, S. 599–606.
- Feinberg, Joel (1977): Harm and self-interest. In: P.M.S. Hacker und Joseph Raz (Hrsg.): *Law, morality and society. Essays in honor of H. L. A. Hart*. Oxford, S. 284–308.
- Feinberg, Joel (1984): *The moral limits of the criminal law*. Vol. 1: Harm to others. Oxford.
- Fisher, Barry A. (1999): No roads lead to Rom: the fate of the Romani people under the Nazis and in post-war restitution. In: *Whittier Law Review* 20, S. 513–45.
- Gans, Chaim (2008): *A just Zionism: on the morality of the Jewish state*. Oxford, 2008.
- Hanafī, Sari (2007): The sociology of return: Palestinian social capital, transnational kinships and the refugee repatriation process. In: Eyal Benvenisti et al. (Hrsg.): *Israel and the Palestinian refugees*. Berlin, S. 3–40.
- Hancock, Ian (1996): Responses to the Porrajmos: the Romani Holocaust. Is the Holocaust unique? In: Alan S. Rosenbaum (Hrsg.): *Perspectives on comparative genocide*, Oxford, S. 39–64.
- Isotalo, Riina (2007): Palestinian return: reflections on unifying discourses, dispersing practices, and residual narratives. In: Eyal Benvenisti et al. (Hrsg.): *Israel and the Palestinian refugees*. Berlin, S. 159–188.
- Katznelson, Ira (2005). *When affirmative action was white: an untold story of racial inequality in twentieth-century America*. New York.
- Kingsbury, Benedict (1998): “Indigenous peoples” in international law: a constructivist approach to the Asian controversy. In: *American Journal of International Law* 92, S. 414–457.
- Kumar, Rahul (2003): Who can be wronged? In: *Philosophy & Public Affairs* 31, S. 99–118.
- Kumar, Rahul/Silver, David (2004): The legacy of injustice: wronging the future, responsibility for the past. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.): *Justice in time*. Baden-Baden, S. 145–58.
- Logue Kyle D. (2004): Reparations as redistribution. In: *Boston University Law Review* 84, S. 1319–1374.
- Lyons, David (1977): The new Indian claims and original rights to land. In: *Social Theory and Practice* 4, S. 249–72.
- Lyons, David (2004): Unfinished business: racial junctures in U.S. history and their legacy. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.): *Justice in Time*. Baden-Baden, S. 271–98.
- Marmor, Andrei (2004): Entitlement to land and the right to return: an embarrassing challenge for liberal Zionism. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.): *Justice in Time*. Baden-Baden, S. 319–33.
- Meyer, Lukas H. (2001): Transnational autonomy : responding to historical injustice in the case of the Saami and Roma peoples. In: *International Journal on Minority and Group Rights* 8, S. 263–301.

- Meyer, Lukas H. (2003a): Past and future: the case for an identity-independent notion of harm. In: Lukas H. Meyer et al. (Hrsg.): *Rights, culture, and the law: themes from the legal and political philosophy of Joseph Raz*. Oxford, S. 143–59.
- Meyer, Lukas H. (2003b): *Obligations Persistantes et Réparation Symbolique*. In: *Revue Philosophique de Louvain* 101, S. 105–122.
- Meyer, Lukas H. (Hrsg.) (2004): *Justice in time: responding to historical injustice*. Baden-Baden.
- Meyer, Lukas H. (2005): *Historische Gerechtigkeit*. Berlin, New York.
- Meyer, Lukas H. (2006): Nach dem Recht auf Rückkehr. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 54, S. 1–17.
- Meyer, Lukas H. (2007): Historical injustice and the right to return. In: Eyal Benvenisti et al. (Hrsg.): *Israel and the Palestinian refugees*. Berlin, S. 295–306.
- Meyer, Lukas H. (2008): Intergenerational justice. In: Edward N. Zalta (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, <http://plato.stanford.edu/archives/spr2010/entries/justice-intergenerational/>; letzter Zugriff: 15.9.2010.
- Nino, Carlos S. (1996): *Radical evil on trial*. New Haven, London.
- Nozick, Robert (1993): *The nature of rationality*. Princeton.
- Ogletree, Charles J., Jr. (2004): *All deliberate speed: reflections on the first half-century of Brown v. Board of Education*. New York.
- Ozer, Irma Jacqueline (1998): *Reparations for African Americans*. In: *Harvard Law Journal* 41, S. 479–499.
- Parfit, David (1984): *Reasons and persons*. Oxford.
- Patton, Paul (2004): *Colonization and historical injustice: the Australian experience*. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.): *Justice in time*. Baden-Baden, S. 159–172.
- Schefczyk, Michael (2010): *Verantwortung für historisches Unrecht. Eine philosophische Untersuchung*. Berlin, New York (i. E.).
- Schwartz, Thomas (1978): *Obligations to posterity*. In: Brian Barry und Richard Sikora (Hrsg.): *Obligations to future generations*. Philadelphia, S. 3–13.
- Sher, George (1981): *Ancient wrongs and modern rights*. In: *Philosophy & Public Affairs* 1, S. 3–17.
- Sher, George (2005): *Transgenerational compensation*. In: *Philosophy & Public Affairs* 33, S. 181–201.
- Sherwin E. (2004): *Reparations and unjust enrichment*. In: *Boston University Law Review* 84, S. 1443–1465.
- Shiffrin, Seana Valentine (1999): *Wrongful life, proactive responsibility, and the significance of harm*. In: *Legal Theory* 5, S. 117–148.
- Torpey, John und Maxine Burkett (2010): *The debate over African American reparations*. In: *Annual Review of Law and Social Science* 6 (i. E.).
- Waldron, Jeremy (1992): *Superseding historic injustice*. In: *Ethics* 103, S. 4–28.
- Waldron, Jeremy (2004): *Redressing historic injustice*. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.): *Justice in time*. Baden-Baden, S. 55–77.
- Wellman, Carl (1995): *Real rights*, New York.
- Wiessner, Siegfried (1999): *Rights and status of indigenous peoples: a global comparative and international legal analysis*. In: *Harvard Human Rights Journal* 12, S. 57–128.
- Wippermann, Wolfgang (1996): *Christine Lehmann and Mazurka Rose: two ‚Gypsies‘ in the grip of German bureaucracy, 1933–60*. In: Michael Burleigh (Hrsg.): *Confronting the Nazi past: new debates on modern German history*. London, S. 112–124.
- Woodward, James (1986): *The non-identity problem*. In: *Ethics* 96, S. 804–831.
- Young, James E. (1993): *The texture of memory: Holocaust memorials and meaning*. New Haven, London.